

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/12/1 B841/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1990

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art139 Abs6 erster Satz

StGG Art5

Tir RaumOG §15 Abs2

Tir BauO §56 Abs5

Leitsatz

Kein Wiederinkrafttreten früherer Verordnungsbestimmungen nach aufhebendem Erkenntnis des VfGH; Verletzung des Eigentumsrechtes durch Versagung einer Baubewilligung unter verfassungswidriger Auslegung der Ziele der örtlichen Raumordnung; Unzulässigkeit eines Bauverbots wegen beabsichtigter, aber durch Jahrzehnte nicht in Angriff genommener Errichtung von Verkehrsflächen

Rechtssatz

Da Art139 B-VG im Falle der Aufhebung ein Inkrafttreten früherer Verordnungsbestimmungen nicht vorsieht und da eine neue ausdrückliche Widmung nach der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof nicht erfolgt ist, gelten die von der seinerzeit mit E v 04.10.88, V138/87, aufgehobenen Verordnung erfaßten Teile der Gst 541 und 542/1 nach §56 Abs5 Tir BauO als Freiland im Sinne des §15 Tir RaumOG, LGBl. 4/1984. Bei der in einem solchen Fall sodann vorzunehmenden Prüfung anhand der Ziele der örtlichen Raumordnung hat die Behörde auch verfassungsrechtliche Grundsätze miteinzubeziehen.

Die belangte Behörde zieht nun im angefochtenen Bescheid (Versagung einer Baubewilligung) als gegen die Bebauung sprechende Ziele der örtlichen Raumordnung genau jene Umstände heran, welche aus den im Vorerkenntnis vom 04.10.88 (Aufhebung einer Widmung bestimmter Grundstücke als Verkehrsfläche in einem Flächenwidmungsplan) enthaltenen Erwägungen einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantie Eigentumsrecht bewirken (nämlich ein Bauverbot wegen zwar beabsichtigter, aber durch Jahrzehnte nicht in Angriff genommener Errichtung von Verkehrsflächen).

Der von der belangten Behörde eingeschlagene Weg unterstellt im Zusammenhang mit der hier vorliegenden spezifischen Situation und Vorgeschichte dem Gesetz - nämlich den Zielen der örtlichen Raumordnung - einen verfassungswidrigen Inhalt.

Der Beschwerdeführer ist daher durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

Entscheidungstexte

- B 841/90
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.12.1990 B 841/90

Schlagworte

Raumordnung, Widmungskategorien (Raumordnung), Baurecht, Baubewilligung, VfGH / Aufhebung Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B841.1990

Dokumentnummer

JFR_10098799_90B00841_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at